

Update zum Abgasskandal

Markenübergreifend zahlreiche weitere Motorentypen von diversen Herstellerfirmen betroffen

Bekanntermaßen hat zunächst der Abgasskandal dem Volkswagen-Konzern die wohl schwerste Krise der Unternehmensgeschichte beschert. Nach Publik werden der Manipulationen der Abgaswerte bei Dieselmotoren seinerzeit in den USA überschlugen sich die Ereignisse, welche damals vorerst darin mündeten, dass im September 2015 die Volkswagen AG gegenüber der US-Umweltbehörde EPA die Manipulationen der Abgaswerte einräumte, jedoch gegenüber der Öffentlichkeit im europäischen und insbesondere deutschen Raum den Mantel des Schweigens darüber hüllte, anstatt transparent im Rahmen einer Ad-Hoc-Mitteilung mit der Angelegenheit umzugehen.

Jenes führte neben Ordnungsgeldern in Milliardenhöhe dazu, dass die VW AG mit einer noch nie da gewesenen Klagewelle überrollt wurde, die gegenwärtig noch anhält, da die Verfahren bzw. die rechtliche Frage, ob Schadensersatzansprüche direkt gegenüber dem Hersteller bestehen, vom BGH noch nicht rechtskräftig entschieden ist, obgleich diesbezüglich nach Auffassung des Unterzeichners gute Erfolgsaussichten bestehen. Andere Autohersteller erlitten zwar auch Einbußen in Millionen- bzw. Milliardenhöhe, wurden jedoch nicht derart öffentlich an den Pranger gestellt, wie die Volkswagen AG.

Jedoch verhält es sich vorliegend so, dass zahlreiche andere Herstellerfirmen von mitunter Premiummarken sich exakt der gleichen Manipulationsvariante bedienten wie die Volkswagen AG, was die auf der <https://kanzlei-liebelt.de/sebastian-muesing-rechtsanwalt/> eingepflegte Liste (siehe PDF) betroffene Pkw alphabetisch nach Hersteller sortiert) detailliert veranschaulicht. Des Weiteren ist vorbenannter Liste zu entnehmen, dass nicht nur die Volkswagen AG, sondern auch andere Herstellerfirmen nicht nur mit einer Motorvariante bzw. -typ die Kunden bezüglich der Abgas- und Emissionswerte getäuscht haben, sondern zum Teil flächendeckend, was exemplarisch bei VW wie folgt aufgezeigt werden kann:

Ursprünglich begann der Betrug seitens der Volkswagen AG mit der Entwicklung und Inverkehrbringung des Motortyps EA189. Zunächst war es einhellige Meinung, dass jener Typ der einzige sei, was sich im Nachgang als falsch herausstellte, da auch der Nachfolgemotor vom EA189, nämlich der Motortyp EA288 nahezu die gleichen oder aber ähnliche Manipulationen erfahren hat. Mit anderen Worten hat nach Auffassung des Autors, der VW-Konzern nichts aus der anfänglichen und gleichwohl selbst verschuldeten Krise gelernt, sondern sich des untauglichen Versuchs bedient, auch in der Zukunft Abgas- und Emissionswerte in unzulässiger Art und Weise durch betrugsäquivalentes Verhalten zu schönen.

Folglich rät der Autor jedem Diesel-Kunden anhand der bereits erwähnten Liste auf der Homepage des Verfassers zu prüfen, ob dessen Fahrzeug vom Abgasskandal umfasst ist oder nicht.

Sollte nämlich tatsächlich Ihr Fahrzeuges in den Skandal verwickelt sein, so sind die Erfolgsaussichten einer rechtlichen Weiterung vielversprechend.

Insbesondere sei zudem darauf hingewiesen, dass vom Abgasskandal nunmehr auch großmotorisierte bzw. leistungsstarke Fahrzeuge und jenes markenübergreifend, betroffen sind. Diesbezüglich wird wiederum auf die Liste des Autors und beispielsweise auf die darin enthaltene Motorenpalette von VW und Audi im Kontext auf die 3 Liter V6 TDI- Motoren verwiesen.

Da sachverständige Studien bereits ergeben haben, dass Fahrzeuge, die unter den Abgasskandal fallen, auf dem Gebrauchtwagenmarkt ca. 20 % weniger wert sind, ist es nach dem Dafürhalten des Unterzeichners zwingend geboten, zunächst die Erfolgsaussichten im Einzelfall detailliert zu prüfen und bei deren Vorhandensein, die jeweiligen Ansprüche gerichtlich gegen Hersteller durchzusetzen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass eine außergerichtliche Korrespondenz hier völlig sinnentleert ist.

Wie Sie durch ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Herstellerfirma vollumfänglich schadlos gehalten werden oder sich im Idealfall sogar in finanzieller Hinsicht bereichern können und somit besser dastehen als vor Abschluss des PKW-Kaufvertrages, wird Ihnen nachstehend an einem Beispielsfall wie folgt erläutert:

Sachverhalt:

Herr Mustermann erwarb am 30. November 2015 einen Audi A3 zu einem Kaufpreis i.H.v. 40.000,00 €. Mit dem Neufahrzeug legte er 65.000 km zurück, wobei das Fahrzeug grundsätzlich zu einer Gesamtfahrleistung von 300.000 km imstande wäre.

Hier ergibt sich bei der sog. „Rückabwicklungsvariante“ des Kaufvertrages folgende Berechnung:

Formel:

anzurechnende Nutzungsentschädigung = $\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{Anzahl gefahrener km}}{\text{zu erwartende Gesamtlauflistung}}$

Rechenbeispiel: $\frac{40.000,00 \text{ €} \times 65.000 \text{ km}}{300.000 \text{ km}} = 8.666,67 \text{ €}$

Nach vorstehender Berechnung und erfolgreicher Rückabwicklung wären Sie für einen Betrag in Höhe von lediglich 8.666,67 € eine Strecke von 65.000 km mit ihrem Auto gefahren und bekämen einen anteiligen Kaufpreis von 31.333,33 € zzgl. Zinsen zurückerstattet. Mit anderen Worten bzw. etwas salopper formuliert, dürfte es in Deutschland schwer möglich sein, günstiger Auto zu fahren.

Alternativ zu der Rückabwicklung besteht die Möglichkeit, eine einmalige sog. „Einmalentschädigungszahlung“ zu erhalten, die 15 bis 20 % des Bruttokaufpreises, also bei vorliegendem Beispiel verharrend, zwischen 6.000,00 € und 8.000,00 € beträgt.

Zusammenfassend kann sich also ein Blick in die Fahrzeugdaten durchaus lohnen, da die Geschichte des Abgasskandals immer noch nicht zu Ende erzählt ist.

Selbstverständlich steht Ihnen der Verfasser, als im Abgasskandal hochspezialisierter Rechtsanwalt zur Beantwortung sämtlicher Fragen auf beratender Ebene sowie gleichwohl gerichtlich vertretend zur Verfügung, wobei eine Erstberatung, sofern Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, natürlich kostenlos erfolgt.

Sebastian Müsing
Rechtsanwalt